



12958 R4 00

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 12958 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 14 - E

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



12958 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild (die hintere Kennzeichentafel) von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 14-E, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in den Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in den Abmessungen bis 340 mm x 240 mm sowie in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses sowie an optisch unwirksamen Stellen der Blechabdeckkappe bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen, -sätzen und -anschlüssen,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch unwirksamen Kunststoff-Abschlußkappenbezirke,
- mit einer Kunststoff-Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln und -arten der Einzelteile im Gehäuse ohne Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit,
- mit einem labyrinthartig abgedeckten Wasserablaufloch im Gehäuse oder ohne solches,
- mit einer Kunststoffabschlußkappe mit lichtundurchlässiger Teilinnenlackierung oder einer solchen mit einer Metallabdeckkappe, jedoch ohne Innenlackierung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampeneinlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte,

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO wird genehmigt, das hintere Kennzeichen in den Einbaulagen 1, 3, 4, 10 oder 13 um 10° gegen die Fahrtrichtung geneigt anzubringen.

Das hintere Kennzeichen in den Einbaulagen 1 bis 6 oder 8 darf auch auf einer leicht gewölbten Fläche angebracht werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Einbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen und ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen; die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).


Einbauskizzen sind mitzuliefern.

12958 R4 02

Flensburg, den 18. April 1969

Dr. Parigger

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

2 Messprotokolle zum Gutachten des Licht-
technischen Instituts der Universität Karls-
ruhe vom 24. 2. 1969, 2 Skizzen vom 2. 1. 1969,
1 Skizze vom 3. 1. 1969, 5 Skizzen vom 7. 1. 1969

Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen

Typ K 14-E

12958 R 4 03

~~Als Bestandteil~~
 der Firma Westfälische Metall-Industrie KG, Hueck & Co.
 L. i. p. p. a. t. a. d. t.

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten
 Typ K.14-E... zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen
 Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966 Heft 22
 S. 586)
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche
 und -ebene für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: ECE-Glühlampe: Soffitte G 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 601
 je Leuchte
- 4) Meßwerte bei Normal-~~anbau~~/Einbauanlage, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4
 Einbauanlage 6

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m^2		größter Leuchtdichtezuwachs in $\text{cd/m}^2/\text{cm}$ zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B_0	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/\text{cm}$
I	3,2	2,5	6,1	6,4
II	3,2		6,4	6,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

..... *Lands*

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez. Dr. Behrens

Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen

Typ K 14-E

12958 R 4 04

~~als Bestandteil~~
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten
 Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen
 Abmessungen:
~~a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, niedriges Kennzeichenschild)~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)
 entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966 Heft 22
 S. 586)
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche
 und -ebene für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: ECE-Glühlampe : Soffitte C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 601
 je Leuchte
- 4) Meßwerte bei Normal-~~Einbaulage~~/Einbaulage, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4

Einbaulage 9

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m^2		größter Leuchtdichtezuwachs in $\text{cd/m}^2/\text{cm}$ zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B_0	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/\text{cm}$
I	4,3	2,5	3,7	8,6
II	4,3		3,7	8,6

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez. Dr. Behrens



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte Einbaulage 1

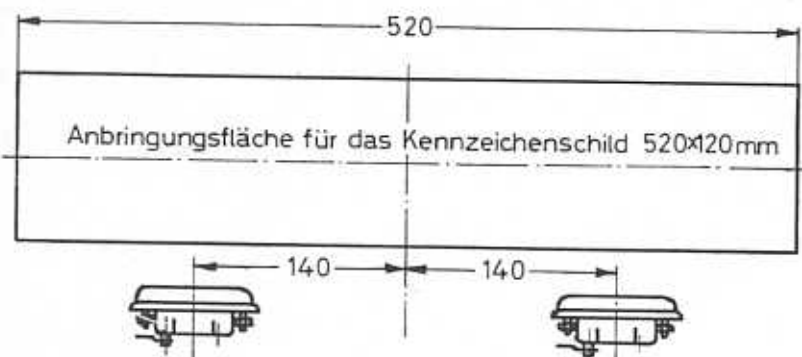
K 14-E

Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

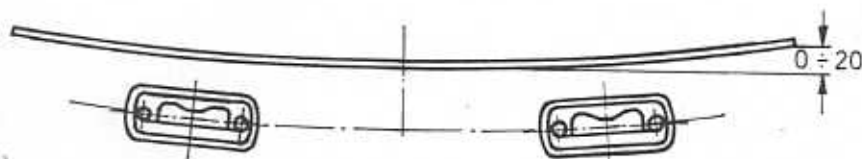
Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5 W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5 W, DIN 72 601.

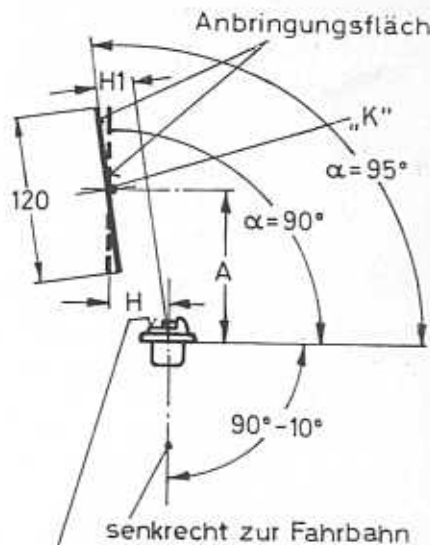
12958 R4 05
Ansicht von vorn



Ansicht von oben



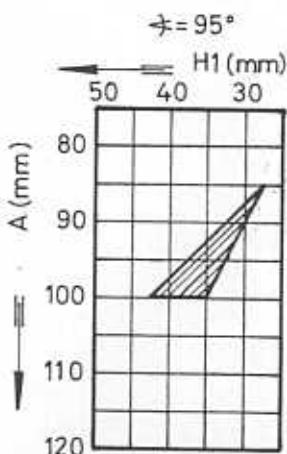
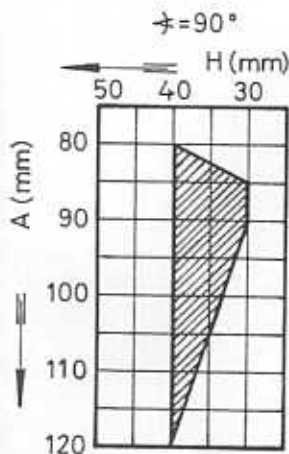
Ansicht von der Seite



Platz für Prüfzeichen:



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflagefläche des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsfläche liegen muß.



Die Abstandsmaße A, H und H1 zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß sich „K“ in dem jeweils zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Anlage zum Gutachten vom **24. Feb. 1969**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. Füllmann

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten oberhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche bleibt unverändert.

2. 1. 1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 2, 3 und 4

K 14 - E

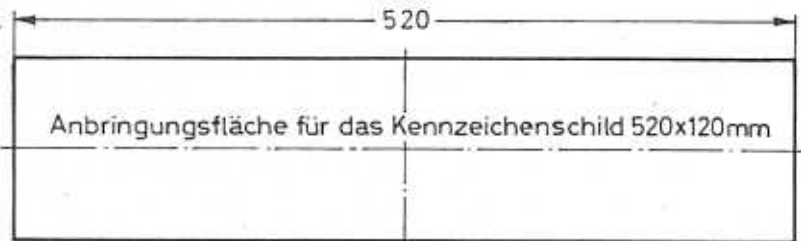
Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

Einbauanweisung Nr.

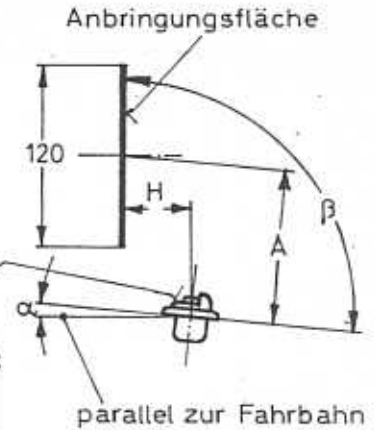
Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L5W, DIN 72 601.

Ansicht von vorn **12958 R4 06**

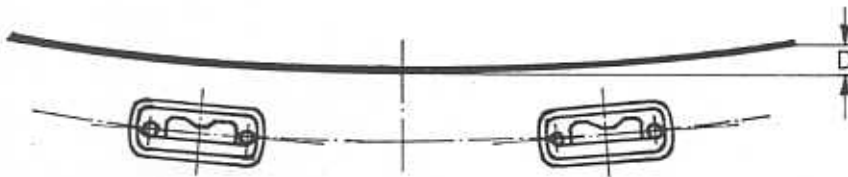
Ansicht von der Seite



Platz für Prüfzeichen:



Ansicht von oben



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflagefläche des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsfläche liegen muß.

	α	β	A	H	B	D
Einbaulage 2	0°	90°	85	37	135	20
Einbaulage 3	0°	95°	100	40+2	135	13
Einbaulage 4	6°	87°	164	44	135	4

Anlage zum Gutachten vom: 24. Feb. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten oberhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche bleibt unverändert.

2.1.1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 5, 6 und 7

K 14-E

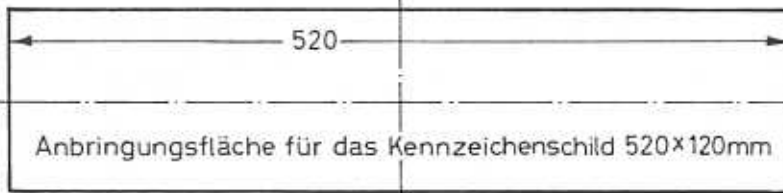
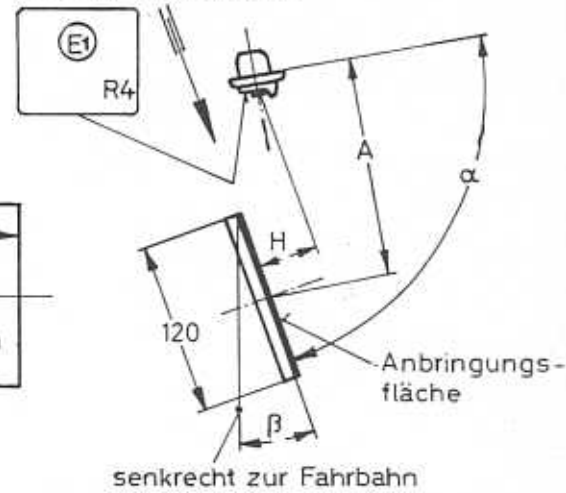
Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4* Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L5W, DIN 72 601.

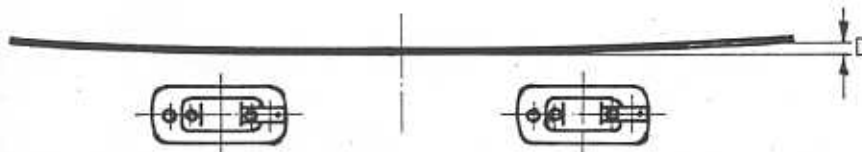
Ansicht von vorn **12958 R4 07** Ansicht von der Seite



Platz für Prüfzeichen:



Ansicht in Pfeilrichtung



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflagefläche des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsfläche liegen muß.

	α	β	A	H	B	D
Einbaulage 5	80°	20° ± 5°	140	45	120	4+1
Einbaulage 6	95°	7° ± 7°	85	28	140	3±1
Einbaulage 7	81°	9°	206	65	120	0

Anlage zum Gutachten vom: **24. Feb. 1969**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

I. Füllmann

3.1.1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 8

K 14-E

Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

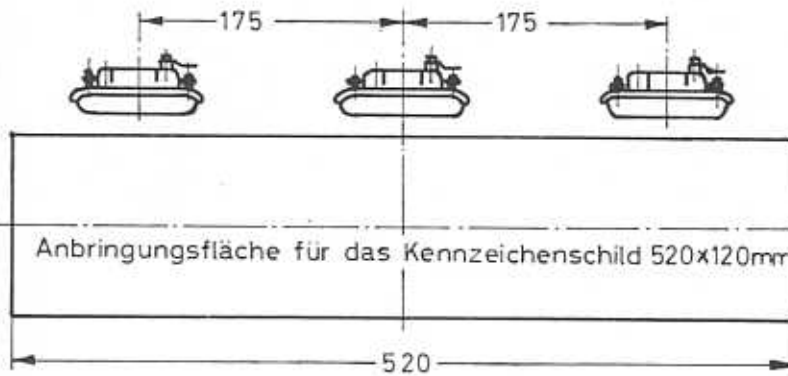
Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5W, DIN 72 601.

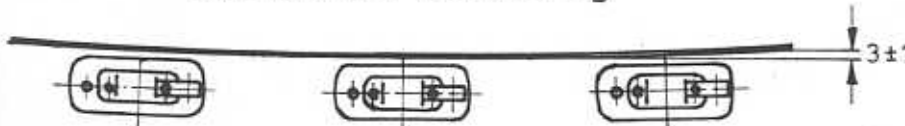
12958 R4 08

Ansicht von der Seite

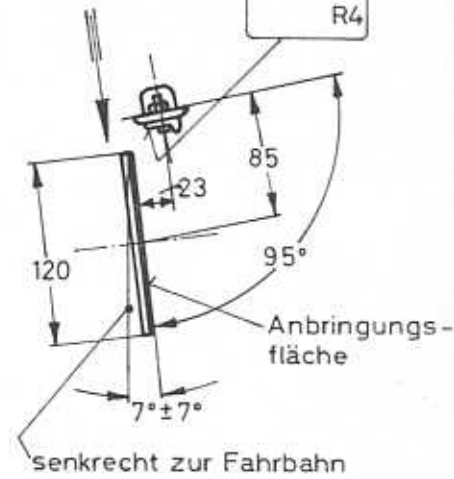
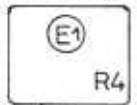
Ansicht von vorn



Ansicht in Pfeilrichtung



Platz für Prüfzeichen:



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflagefläche des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsfläche liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Feb. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfleitender:

K. Fulmann

7.1.1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte Einbaulage 9

K 14-E

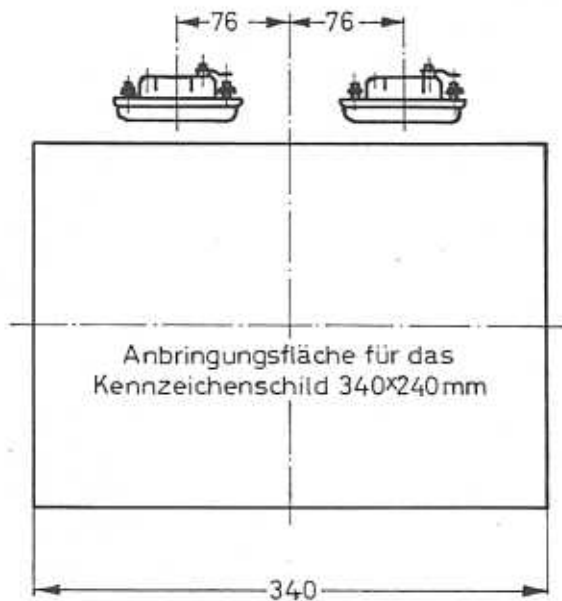
Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5W, DIN 72 601.

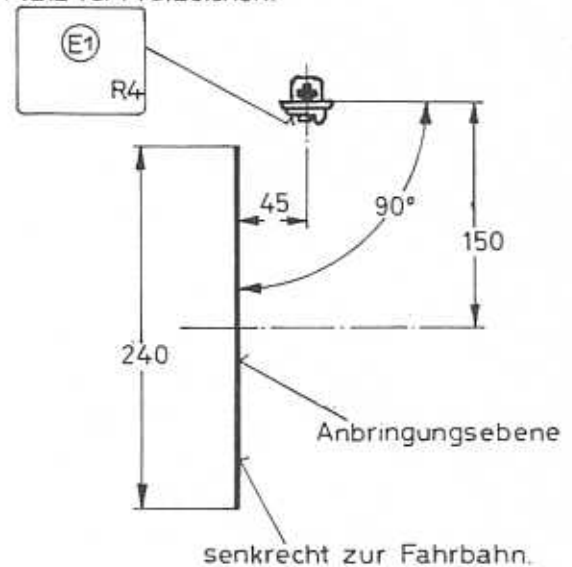
12958 R4 09

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite

Platz für Prüfzeichen:



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche bleibt unverändert.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Feb. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

7. 1. 1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 10

K 14-E

Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

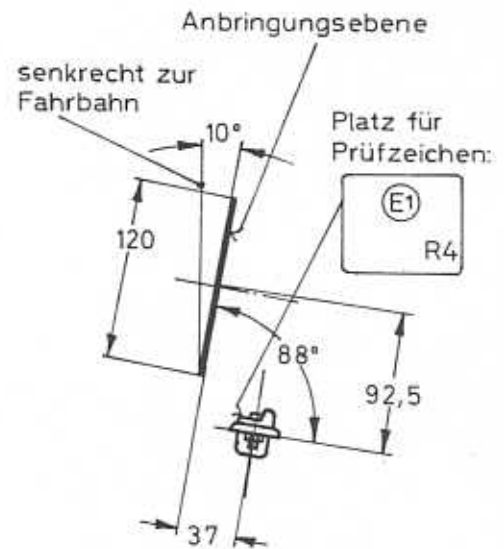
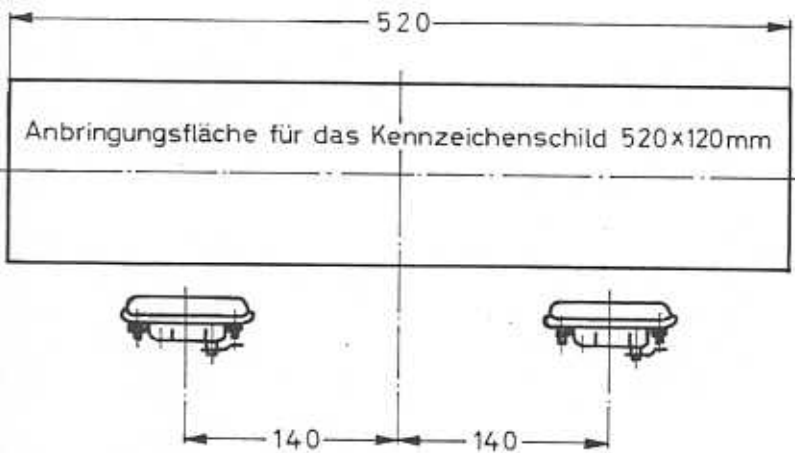
Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C 11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5W, DIN 72 601.

12958 R4 10

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Feb. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

X. [Signature]

7. 1. 1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte Einbaulage 11 und 12

K14-E

Bauartgenehmigung Nr. *12958 R4*

Einbauanweisung Nr.

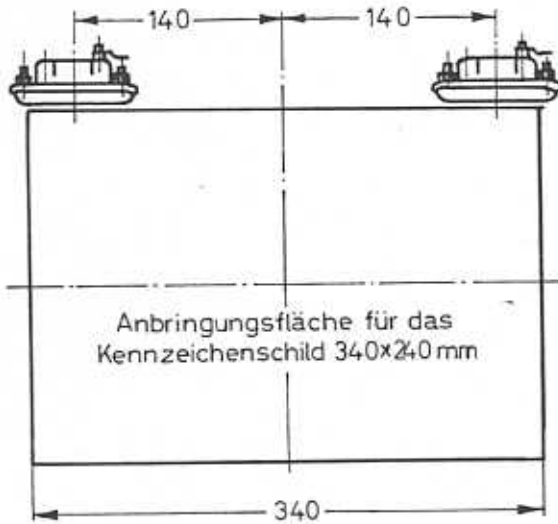
Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L5W, DIN 72 601.

Einbaulage 11

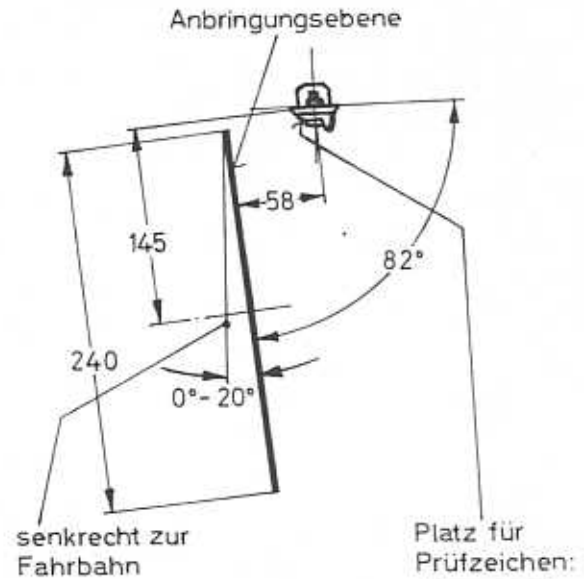
12958 R4

11

Ansicht von vorn

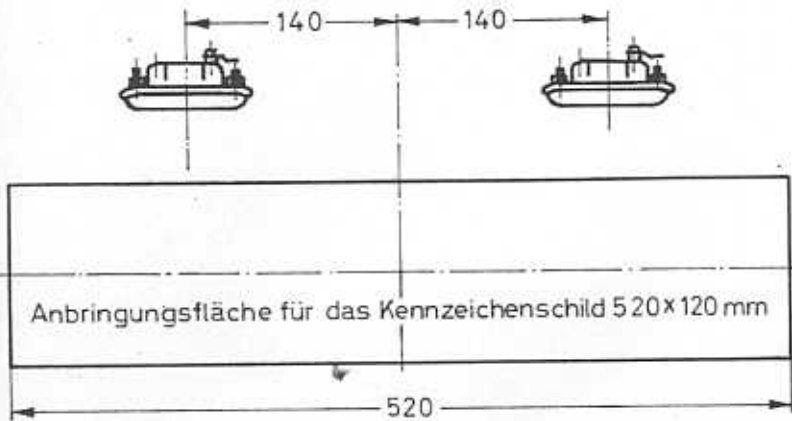


Ansicht von der Seite

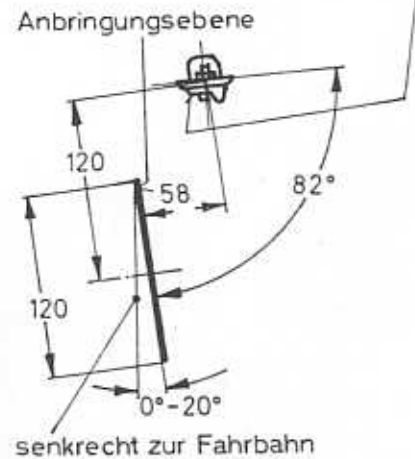


Einbaulage 12

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



(E1)
R4

Anlage zum Gutachten vom: 24. Feb. 1969

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

7.1.1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 13

K 14-E

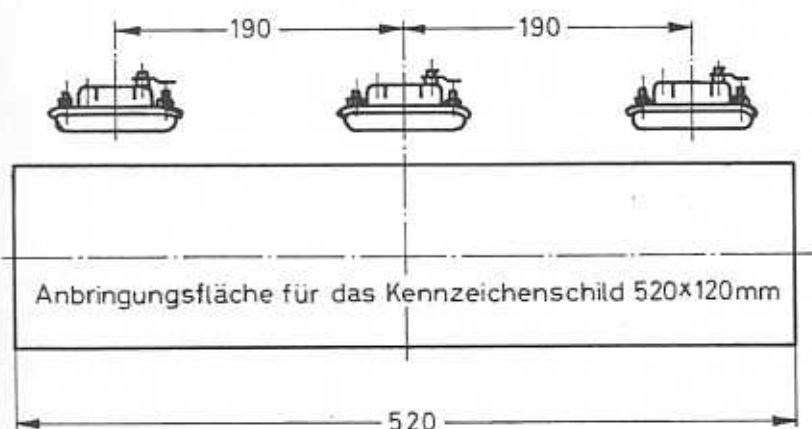
Bauartgenehmigung Nr. *12 958 R4* Einbauanweisung Nr.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C 11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5W, DIN 72 601.

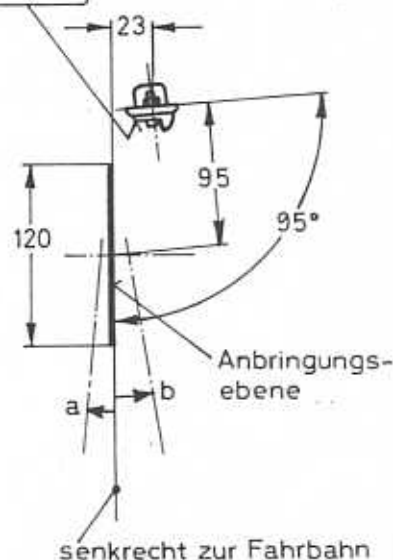
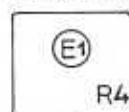
12 958 R4 12

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Platz für
Prüfzeichen:



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: **24. Feb. 1969**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

[Handwritten signature]

Zulässige Abweichung der Anbringungsebene zur Senkrechten zur Fahrbahn in Richtung a bis 5° und in Richtung b bis 10°.

7. 1. 1969

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Nachtrag II
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12958 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 14-E

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr



reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12958 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

12958 R4 18

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 14-E, dürfen zusammengebaut

mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 908 313 (Prüfzeichen   53218 R 7)
und

mit Fahrtrichtungsanzeigern, Typ 2SE 908 313 (Prüfzeichen 2a  53218 R 6),


auch in einer weiteren Einbaulage (15) zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Einbau hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 17. September 1973
In Vertretung
Heske

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe vom
24. 7. 1973
- 1 Skizze vom 6. 6. 1973

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

12958 R 4

~~zusammengebaut mit der Schluß-Bremsleuchte, mit Fahrtrichtungsanzeiger~~
 als Bestandteil

Typ 2SE 908 313

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Huck & Co.,
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - b) ~~340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE C 11, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte.
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Einbaulage Nr. 15

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	3,3	5,0
II	2,5		3,3	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack



Typbezeichnung: K 14-E

Einbaulage 15

Gehört zur ABG Nr.: 129 58 R 4
Nachtrag:

Einbauanweisung Nr.:

Verwendungsart: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge. (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Die Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger, die mit den beiden Kennzeichenleuchten zusammengebaut ist, trägt die Typbezeichnung 2SE 908 313.

Glühlampe: je Leuchte 1 Soffitte C 11 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: L 5 Watt, DIN 72601.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Juli 1973

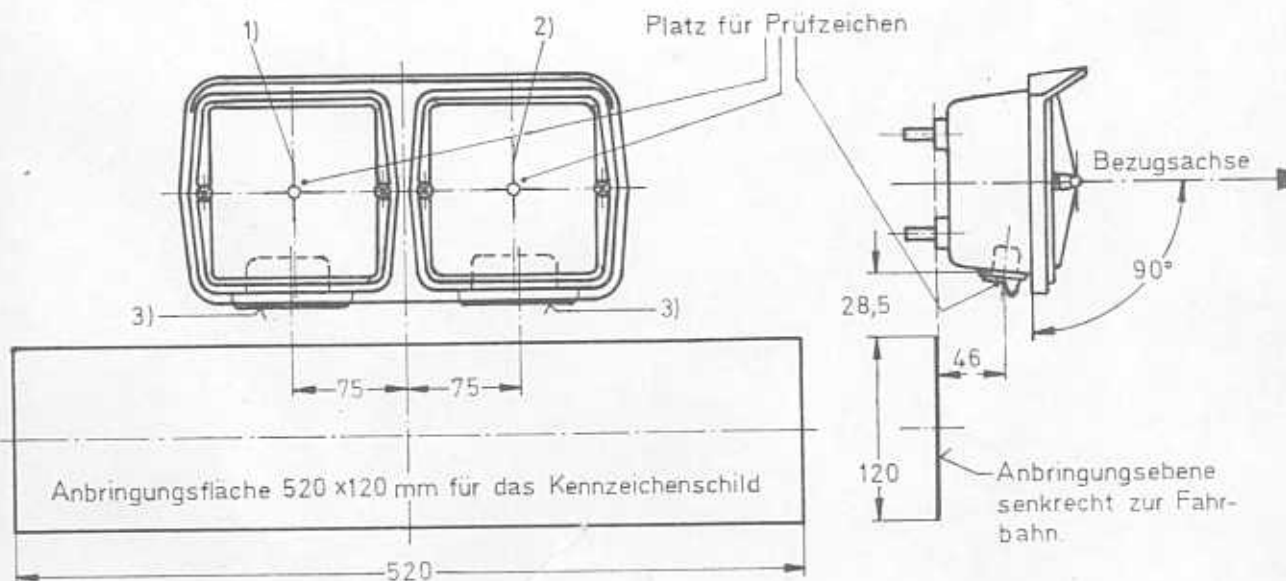
12958 R 4 20

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

J. Müller

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



⊙ = Bezugspunkt

6. 6. 1973



12958 R 4 13

Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12958 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 14-E

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12958 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

12958 R4 14

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 14-E, dürfen auch in einer weiteren Einbaulage (14) zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO wird genehmigt, das hintere Kennzeichen in der Einbaulage 14 um 10° gegen die Fahrtrichtung geneigt anzubringen.

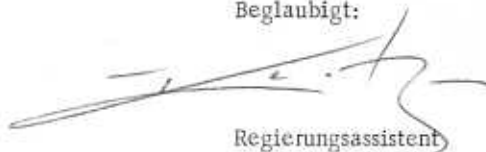
Geräte der Einbaulage 14, deren hinteres Kennzeichen um 15° gegen die Fahrtrichtung geneigt ist, dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden.

Der Einbau hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 19. Oktober 1970
In Vertretung
Hädeler

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 11. 8. 1970.
- 1 Skizze vom 26. 5. 1970

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

12958 R4 15

als Bestandteil

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.
 L i p p s t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 640 x 210 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE: Soffitte C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 60 je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Einbaulage 14

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,8	2,5	1,9	9,6
II	4,8		2,3	9,6

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter **gez.**

Dr. Behrens



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte
Einbaulage 14

K 14-E

Bauartgenehmigung Nr. **12958 R4**
Nachtr. **I**

Einbauanweisung Nr.

Glühlampe:

je Leuchte 1 Soffitte C 11. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5 W, DIN 72601.

12958 R4 16

Ansicht von vorn



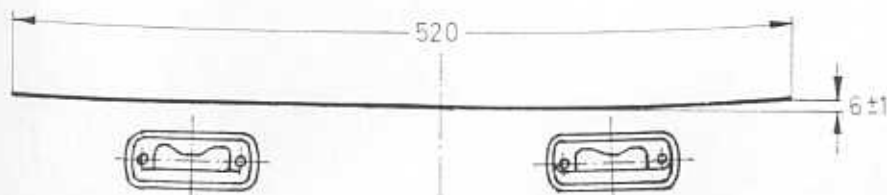
Ansicht von der Seite
Im Geltungsbereich der
StVZO 10° max.
senkrecht zur Fahrbahn



Platz für Prüfzeichen:



Ansicht von oben



Anlage zum Gutachten vom: 17. Aug. 1970

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. [Signature]

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflagefläche des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsfläche liegen muß.

26. 5. 1970



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12958 R 4, Nachtrag III

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 12958 R 4, Nachtrag III
für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild
Typ: K 14-E
Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12958 R 4, Nachtrag III

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12958 R 4, Nachtrag III

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ K 14-E, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer Abschlußkappe aus anderem Kunststoff feilgeboten werden.

Flensburg, den 22. November 1983
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt

Reglerungsassistent

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 21.10.1983

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

~~als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie C 11 , 5 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.~~
in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Einbaulage 15

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,6	2,5	3,4	5,2
II	---		---	---

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Laub

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
12958 R 4, Erweiterung IV

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)


gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Nummer der Genehmigung: 12958 R 4, Erweiterung IV

1. Beleuchtungseinrichtung -XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
-für ein langes Kennzeichenschild
-XXXXXXXX XXX XXX XXXXX XXX XXX
XXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. Fabrik- oder Handelsmarke:

3. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
4. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
5. Anschrift:
4780 Lippstadt
6. Typ, Anzahl und Leistung der Glühlampen:
1xC5W 5W



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung IV

- 2 -

7. Eingereicht zur Genehmigung am
29.03.1988
8. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
07.04.1988
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
12958 R 4
11. Datum der Genehmigung:
19.04.1988
12. Datum der Zurücknahme der Genehmigung:
entfällt
13. Ort: D-2390 Flensburg
14. Datum: 19. April 1988

15. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



16. In der Zeichnung* sind die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild sowie der Umriss der entsprechend zu beleuchtenden Fläche anzugeben. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung IV

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ K 14-E, dürfen auch für weitere Einbaulagen (16) zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 07.04.1988
- 1 Skizze vom 30.03.1988

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 07. April 1988
M e ß p r o t o k o l l
Prüfnummer 1 2958 R4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

der Firma Hella KG Hueck & Co.,
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~XXXXXX~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 5W (C 11), 5W je Leuchte.
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586) in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Einbaulage 16 (Zuordnungsmaße und -winkel: horizontal 9mm, vertikal 6mm und Winkel 114°)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	3,1	5,0
II	2,5		3,3	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
GZ.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: K 14-E
 Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Einbaulage

Gehört zur G.-Nr.: 1 2 9 5 8 R 4
 Erweiterung: IV

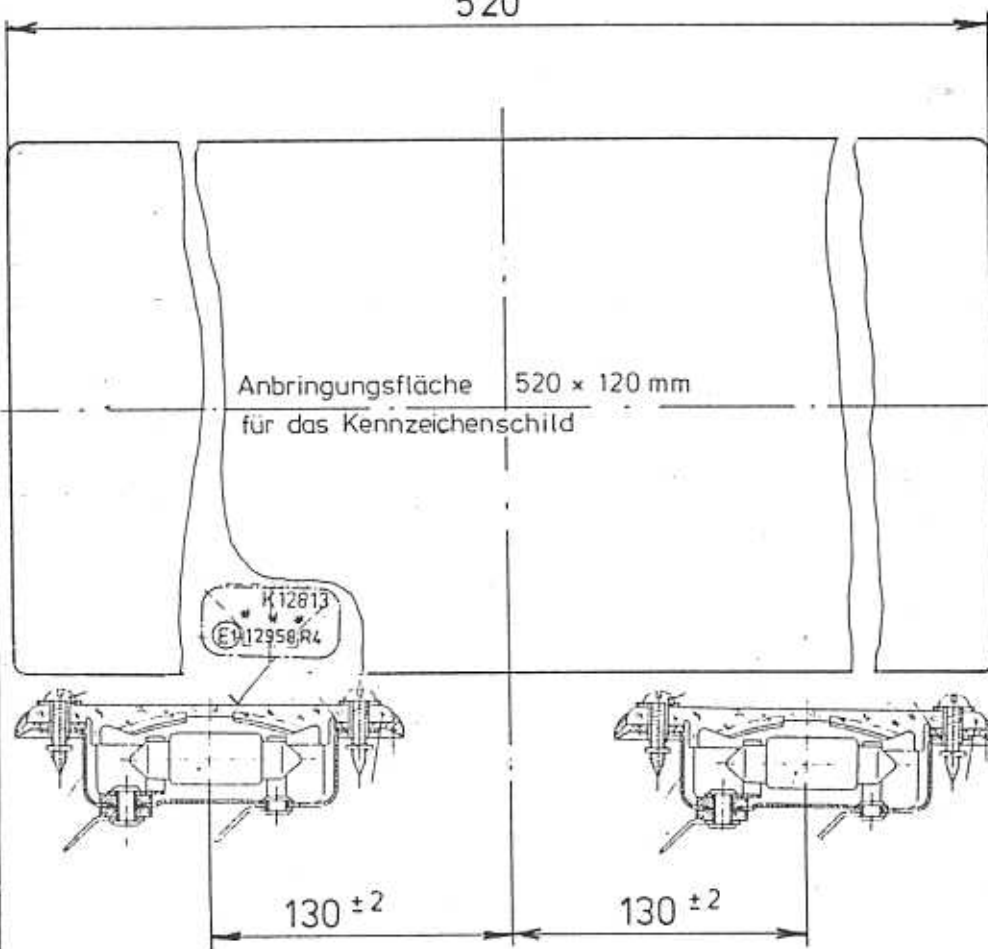
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

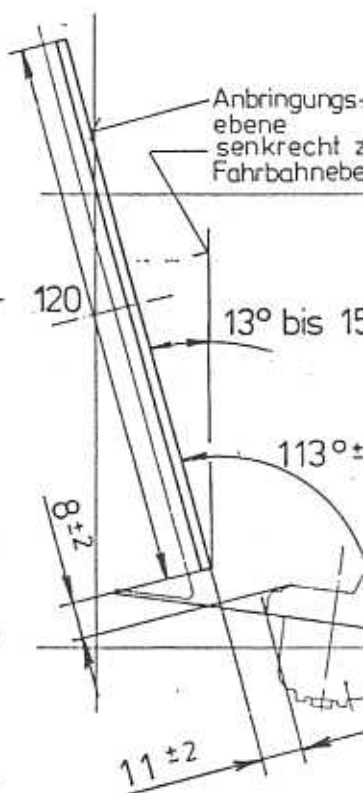
Bestückung: Glühlampe C5W (C11), 5 Watt je Leuchte

Ansicht von vorn

520



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 07. April 1988

Prüfstelle für lichtechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

30.03.1988

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung V

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Mitteilung über die

- xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild nach der Regelung Nr. 4

Communication concerning

- xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx

of a type of devices for the illumination of rear registration plates pursuant to Regulation No. 4

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
12958 R 4

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
V

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung V

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
K 14-E
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
15.11.1991
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
04.12.1991
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
12958 R4 NV
9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung:
Device for illuminating:

für ein langes Kennzeichenschild
a wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x C5W je Leuchte
Number and category of filament lamp(s): 1 x C5W ever lamp
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe/on the lens



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung V

- 3 -

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Einbaulage Nr. 7a kommt hinzu.
Installation position No. 7a is added.
12. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxx /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxx
13. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
14. Datum: 3. Januar 1992
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative
service which has granted approval is annexed to this
communication and may be obtained on request.

1 Skizze (sketch)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung V

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ K 14-E, dürfen auch

für weitere Einbauten (7a) zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm

feilgeboten werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 04.12.1991
- 1 Skizze vom 14.11.1991

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für Lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten 1 2958 RA
 vom 04. Dezember 1991
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma

Hella KG Hueck & Co., 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~XX~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~XXXXXX~~ **Zeichnung**.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie C 5W** je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ in der **zur Zeit gültigen Fassung:**
 Einbaulage 7a (Zuordnungsmaße u. -winkel: A = 98mm, H=28mm, B=133mm und $\alpha = 89^\circ$)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,1	2,5	5,0	6,2
II	—		—	—

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



**Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen**

Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: K 14-E
 Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Einbaulage
 5, 6, 7
 und 7a

Gehört zur G. Nr.: 1 2 9 5 8 R 4
 Erweiterung:

Einbauanweisung Nr.:

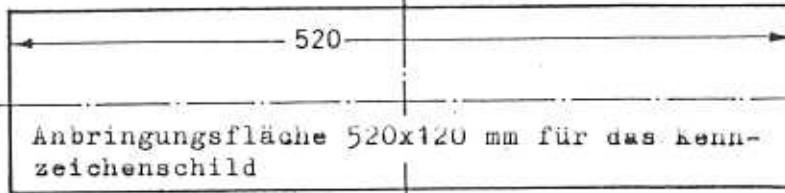
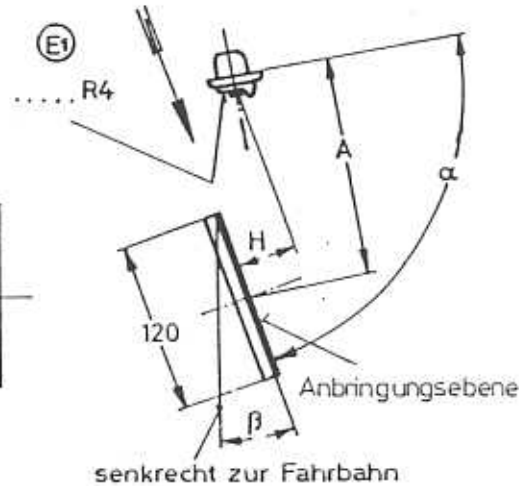
Beleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie C 5W je Leuchte.

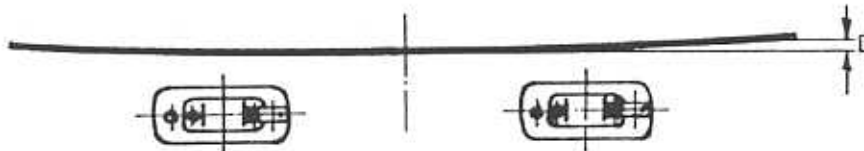
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes auf der Anbringungsebene liegen muß.

Ansicht von vorn

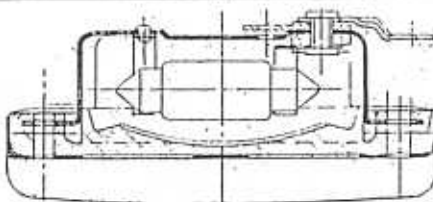
Ansicht von der Seite



Ansicht in Pfeilrichtung



	α ($^{\circ}$)	β ($^{\circ}$)	A (mm)	H (mm)	B (mm)	D (mm)
Einbaulage 5	80	20 ± 5	140	45	120	$4 + 1$
Einbaulage 6	95	7 ± 7	85	28	140	3 ± 1
Einbaulage 7	81	9	206	65	120	0
Einbaulage 7a	90 ± 1	10 ± 1	100 ± 2	30 ± 2	135 ± 2	0



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hier von abhängig. Von der Begutachtung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bereits für zulässig erklärt worden sind.

Anlage zum Gutachten vom 4. Dez. 1991

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

K. J. Jurek

14. 11. 1991



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung/Extension VI

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Mitteilung über die

- xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild nach der Regelung Nr. 4

Communication concerning

- xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx

of a type of devices for the illumination of rear registration plates pursuant to Regulation No. 4

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
12958 R 4

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
VI

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung/Extension VI

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
K 14-E
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
25.02.1992
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
11.03.1992
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
1 2958 R4 N6
9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung:
Device for illuminating:

für ein hohes Kennzeichenschild
a tall plate

für ein langes Kennzeichenschild
a wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x C5W je Leuchte
Number and category of filament lamp(s): 1 x C5W ever lamp



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung/Extension VI

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlussscheibe / On the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
unterschiedliche Oberflächenbehandlung des Gehäuses
different surface treatment of the case
12. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxx /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx
13. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
14. Datum: 26. März 1992
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative
service which has granted approval is annexed to this
communication and may be obtained on request.

entfällt
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

12958 R 4, Erweiterung/Extension VI

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Das beigefügte Meßprotokoll ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ K 14-E, dürfen

entsprechend den vorgelegten Mustern auch

mit einem Gehäuse mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung

feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 11.03.1992

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten Nr. 1 2958
vom 11. März 1992 N 6
M e ß p r o t o k o l l
~~XXXXXXXXXXXX~~

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 14-E

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma Hella KG Hueck & Co.,
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ K 14-E zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~XXXXXXXXXXXX~~
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgte nach ~~XXXXXXXXXXXX~~ Einbaulage 15.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 5W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~XXXXXXXXXXXX~~ in der zur Zeit gültigen Fassung.

(Kontrollmessung)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	3,1	5,0
II	---		---	---

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



**Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen**
Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack